



Universität Hamburg

Nr. 34 vom 15. Juli 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 9. Juni 2010

Das Präsidium der Universität hat am 21. Juni 2010 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juni 2010 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert am 8. Juli 2009, genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. wird angefügt:

„20. Masterstudiengang Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik)

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen für den Masterstudiengang Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik) die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach :

- a. dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b. einem Motivationsschreiben.

In dem Motivationsschreiben (Umfang: eine DIN A 4-Seite) stellt die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Motivation zur Aufnahme eines entsprechenden Studiengangs an der Universität Hamburg dar und dokumentiert dabei grundlegende Kenntnisse in der Geschichte der neugriechischen Literatur (Epochen, Autoren).

Das Motivationsschreiben wird dabei nach der Notenskala gemäß § 15 der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) bewertet.

Die Auswahlkriterien a) und b) werden zu je 50 % gewichtet.

Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 21. Juni 2010
Universität Hamburg